

**Zusammenfassung als Arbeitsvorlage
vom**

**Erster Entwurf 2024
zur Gesamtfortschreibung des
Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Vorpommern
Stand: Juli**

Nico Last Bürgermeister der Gemeinde
Gingst , sowie die Mitglieder der
Wählergruppe Gemeinsam für Gingst



Inhalt

1. Einführung.....	3
1.1 Bedeutung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP)	4
1.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	4
1.3 Zeichnerische Festlegungen.....	4
1.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	4
1.5 Mittelfristiger Entwicklungszeitraum	5
1.6 Begründungen und Erläuterungskarten.....	5
1.7 Rechtliche Grundlagen des RREP	5
1.8 Aufgaben der Regionalen Planungsverbände.....	5
1.9 Fortschreibung des RREP	5
1.10 Kreisgebietsreform 2011	6
1.11 Relevante Paragraphen	6
1.12 Fazit.....	6
2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung	7
2.1 Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse	7
2.2 Anpassung an den Klimawandel und Bekämpfung seiner Folgen.....	7
2.3 Erhalt der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Region.....	7
2.4 Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen	7
2.5 Aktive Siedlungsentwicklung.....	7
2.6 Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und den Hochtechnologiesektor.....	8
2.7 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	8
2.8 Nachhaltige Tourismusentwicklung	8
2.9 Ausbau der Verkehrsverbindungen	8
2.10 Schaffung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur	8
2.11 Sicherung der sozialen, kulturellen und technischen Infrastruktur	8
2.12 Erhaltung der Kulturlandschaft	9
2.13 Fazit.....	9
3. Raumstruktur und räumliche Entwicklung	10
3.1 Demografischer Wandel und Daseinsvorsorge	10
3.2 Zentrale Orte	10
3.3 Raumkategorien und deren Funktionen	12
3.4 Interkommunale Kooperation.....	12
3.5 Rolle der Hansestädte Stralsund und Greifswald	13
3.6 Fazit.....	13
4. Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung	14

4.1 Aktive Siedlungsentwicklung (Fortsetzung).....	14
4.2 Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.....	14
4.3 Flächennutzung für Gewerbe und Industrie.....	14
4.4 Regionale Entwicklung der Landwirtschaft.....	15
4.5 Kooperative Wirtschaftsentwicklung.....	15
4.6 Fazit.....	16
5. Infrastrukturentwicklung.....	17
5.1 Verkehrsinfrastruktur.....	17
5.2 Energieinfrastruktur.....	18
a) Ziele für die Energieinfrastruktur.....	18
b) Integration erneuerbarer Energien.....	18
c) Netzausbau.....	18
5.3 Digitale Infrastruktur.....	18
a) Ziele für die digitale Infrastruktur.....	18
b) Breitband- und Mobilfunkausbau.....	19
5.4 Fazit.....	19
6. Naturraumentwicklung.....	20
6.1 Schutz und Entwicklung der natürlichen Ressourcen.....	20
6.2 Wasserhaushalt und Gewässerschutz.....	20
6.3 Küstenschutz und Hochwasserschutz.....	20
6.4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.....	20
6.5 Landwirtschaft und Bodenschutz.....	21
6.6 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutz.....	22
6.7 Touristische Nutzung und Naturerleben.....	23
6.8 Fazit.....	23
7. Planerische Gestaltung unter der Erdoberfläche.....	25
7.1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Ostseeraum.....	25
7.2 Stärkung der Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netzwerke.....	25
7.3 Transnationale Zusammenarbeit im Ostseeraum.....	25
7.4 Erwartungen an die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Westpommern.....	25
7.5 Mittlerrolle Vorpommerns im europäischen Raum.....	26
7.6 Fazit.....	26
8. Fazit.....	27

Präambel

Diese Version ist eine Zusammenfassung, erstellt durch den Bürgermeister Nico Last und die Wählergruppe *Gemeinsam für Gingst*. Durch die Verkürzung kann es bereits zu subjektiven Anpassungen der Vorlage gekommen sein. Sie dient als Arbeitsgrundlage und soll dem interessierten Leser einen Einblick in die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Vorpommern gewähren.

Für umfassendere Informationen ist das Lesen der vollständigen Vorlage unerlässlich. Besonders für die Gemeindevertreter ist es wichtig, sich eingehend mit dem vollständigen Dokument auseinanderzusetzen. Es empfiehlt sich, bei Fragen und Unsicherheiten direkt im Originaltext nachzulesen. Die Wertungen, die in dieser Zusammenfassung vorgenommen wurden, sind subjektiv und spiegeln nicht zwingend den exakten Inhalt der Vorlage wider.

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf wissenschaftliche Korrektheit, sondern soll, wie eingangs erwähnt, den Einstieg in die Thematik erleichtern.

Nico Last

Bürgermeister der Gemeinde Gingst

1. Einführung

1.1 Bedeutung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) ist ein verbindliches Planungsinstrument, das auf regionaler Ebene die räumliche Entwicklung in der Region Vorpommern steuert und koordiniert. Es dient dazu, sowohl die wirtschaftlichen, sozialen als auch ökologischen Interessen der Region in Einklang zu bringen und nachhaltige Entwicklungen zu fördern. Das RREP legt Ziele und Grundsätze fest, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für öffentliche Stellen und private Akteure regeln.

1.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im RREP wird unterschieden zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung:

- **Ziele der Raumordnung:** Diese sind verbindlich und rechtlich verpflichtend. Sie sind räumlich und sachlich bestimmbar und müssen von allen Adressaten der Raumplanung beachtet werden. Diese Ziele sind im Text mit einem "Z" gekennzeichnet.
- **Grundsätze der Raumordnung:** Diese bieten Raum für Abwägung, haben jedoch ein besonderes Gewicht bei der Entscheidung über raumbedeutsame Maßnahmen. Diese Grundsätze geben den Planungsrahmen vor, ohne die Flexibilität zu verlieren. Sie sind nicht als starr anzusehen, sondern bieten die Möglichkeit, konkurrierende Nutzungen abzuwägen und in Einklang zu bringen.

1.3 Zeichnerische Festlegungen

Neben den textlichen Programmsätzen gibt es auch zeichnerische Festlegungen, die auf Karten im Maßstab 1:100.000 dargestellt werden. Diese zeichnerischen Festlegungen sind genauso rechtsverbindlich wie die textlichen Festlegungen, solange sie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung betreffen. Die Karten spezifizieren, welche Gebiete Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind und welche Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten Vorrang haben.

1.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

- **Vorranggebiete:** In diesen Gebieten sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen besonders hervorgehoben und priorisiert. Andere Nutzungen, die mit diesen vorrangigen Funktionen unvereinbar sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Die Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung und sind daher verbindlich.
- **Vorbehaltsgebiete:** In diesen Gebieten werden bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen beigemessen. Diese Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung, was bedeutet, dass sie bei der Planung und Abwägung besonders berücksichtigt, aber nicht zwingend durchgesetzt werden müssen.

1.5 Mittelfristiger Entwicklungszeitraum

Die textlichen und räumlichen Festlegungen im RREP sollen über einen mittelfristigen Zeitraum die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes steuern. Die Mittelfristigkeit dient der Flexibilität in der regionalen Raumplanung, um auf Änderungen in wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Bereichen reagieren zu können.

1.6 Begründungen und Erläuterungskarten

Die Begründungen und Erläuterungskarten, die Teil des RREP sind, haben keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Sie dienen jedoch dazu, die Intentionen des Planerstellers nachzuvollziehen und zu verdeutlichen, warum bestimmte Ziele und Grundsätze aufgestellt wurden. Diese Begründungen helfen den Adressaten der Raumordnung, die Festlegungen und deren Anwendung besser zu verstehen.

1.7 Rechtliche Grundlagen des RREP

Die rechtliche Basis für die Aufstellung und Fortschreibung des RREP bildet eine Kombination von Gesetzen auf nationaler und Landesebene:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 2986). Das Raumordnungsgesetz stellt die Grundlage für die räumliche Planung und Koordination auf nationaler Ebene dar. Es definiert die Rahmenbedingungen für die Raumordnung in Deutschland und gibt vor, wie die Länder und Regionen ihre Planungen strukturieren und aufstellen sollen.
- **Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG)** vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149). Das Landesplanungsgesetz regelt die Raumordnung und Landesplanung in Mecklenburg-Vorpommern und legt die spezifischen Anforderungen für die regionale und kommunale Planung im Bundesland fest.
- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** vom 27. Mai 2016. Dieses Programm bildet den übergeordneten Rahmen für die Raumordnung auf Landesebene und gibt die allgemeinen Ziele und Leitlinien vor, die in den regionalen Planungsprogrammen weiter spezifiziert werden.

1.8 Aufgaben der Regionalen Planungsverbände

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme an die Regionalen Planungsverbände delegiert. Der Regionale Planungsverband Vorpommern, der die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen umfasst, ist für die Planung und Umsetzung des RREP Vorpommern zuständig.

1.9 Fortschreibung des RREP

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm für Vorpommern wurde zuletzt im Jahr 2010 fortgeschrieben. Eine zweite Änderung erfolgte 2023, um die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie anzupassen. Die übrigen Festlegungen aus dem RREP 2010

sind weiterhin gültig. Die Fortschreibung des RREP ist notwendig, da gemäß § 7 Abs. 2 ROG die Inhalte der Raumordnungspläne alle zehn Jahre überprüft werden müssen. Ein weiterer Grund für die Fortschreibung ist die Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) von 2023, das die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windenergie bis 2027 fordert.

1.10 Kreisgebietsreform 2011

Durch die Kreisgebietsreform im Jahr 2011 wurden die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz in die Planungsregion Vorpommern integriert. Vor der Reform galten für diese Ämter die Regelungen des RREP Mecklenburgische Seenplatte. Seit der Reform und der Fortschreibung des RREP Vorpommern gelten auch für diese Gebiete die Regelungen des RREP Vorpommern. Mit der Fortschreibung des RREP wird die zuvor getrennte Betrachtung dieser Gebiete aufgehoben, sodass nun alle Teile der Planungsregion denselben raumplanerischen Vorgaben unterliegen.

1.11 Relevante Paragraphen

- **§ 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG):** Das Raumordnungsgesetz formuliert das Ziel der Raumordnung als „die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung.“
- **§ 7 Abs. 2 ROG:** Verpflichtet die Regionalen Planungsverbände zur Überprüfung und Fortschreibung der Inhalte der Raumordnungspläne alle zehn Jahre.
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) von 2023:** Verpflichtet die Bundesländer, bis 2027 neue Flächen für Windenergie auszuweisen.

1.12 Fazit

Die Einführung des RREP erklärt die rechtlichen Grundlagen, die Planungsinstrumente und die organisatorischen Zuständigkeiten, die der regionalen Raumordnung in Vorpommern zugrunde liegen. Dabei spielen die Unterscheidung zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die rechtsverbindlichen Karten und die besonderen Anforderungen des Windenergieausbaus eine zentrale Rolle.

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung

2.1 Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Die Regionalplanung verfolgt das grundlegende Ziel, in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Dies entspricht den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), welches sicherstellt, dass die Daseinsvorsorge in allen Regionen des Landes gewährleistet wird. Hierdurch soll verhindert werden, dass städtische und ländliche Räume sich in ihrer Entwicklung weiter auseinander entwickeln.

2.2 Anpassung an den Klimawandel und Bekämpfung seiner Folgen

Die Region Vorpommern wird Maßnahmen ergreifen, um sich an den Klimawandel anzupassen und gleichzeitig einen aktiven Beitrag zur Reduzierung von Emissionen zu leisten. Diese Anpassung richtet sich nach den Zielen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 ROG, welcher die Verpflichtung zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen und den Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels festlegt. Dazu gehört die Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

2.3 Erhalt der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Region

Das RREP verpflichtet sich, die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dieses Prinzip ist verankert in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, das den Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Erhaltung der natürlichen Vielfalt und landschaftlichen Eigenart verlangt.

2.4 Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Die Region strebt die Erzeugung und Nutzung von Energie, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, an. Ziel ist es, die Versorgungssicherheit sowie die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Energiewende sicherzustellen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist es eine zentrale Aufgabe der Raumordnung, die Energiewende voranzutreiben und dabei umweltgerechte Lösungen zu fördern. Die Region Vorpommern wird dabei eine zentrale Rolle im Ausbau erneuerbarer Energien spielen, was insbesondere in Bezug auf Windkraft- und Solarprojekte relevant ist.

2.5 Aktive Siedlungsentwicklung

Die Region verfolgt eine aktive Siedlungsentwicklung. Hierbei sollen sowohl städtische als auch ländliche Räume so entwickelt werden, dass die Lebensqualität erhalten und verbessert wird. Ziel ist es, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen, um so die wirtschaftliche Basis der Region zu stärken. Das entspricht den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, das die gleichwertige Entwicklung aller Teilräume sicherstellen will. Die Hansestädte Greifswald und Stralsund sollen dabei als gemeinsames Oberzentrum agieren, während die Mittel- und Grundzentren der Region ebenfalls gestärkt werden. Dies folgt dem Prinzip der zentralen Orte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, das die räumliche Entwicklung in Form eines dezentralen Siedlungssystems organisiert.

2.6 Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und den Hochtechnologiesektor

Das RREP sieht vor, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich Unternehmen ansiedeln und ihre wirtschaftlichen Aktivitäten ausbauen können. Der Ausbau Vorpommerns als Hochtechnologieregion wird durch die Verknüpfung von Wirtschaft und Wissenschaft vorangetrieben. Die Landwirtschaft soll klimafreundlich und strukturell angepasst entwickelt werden. Diese Zielsetzungen orientieren sich an § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, welches die wirtschaftliche Entwicklung und die Ansiedlung von Unternehmen fördert, insbesondere durch die Verknüpfung von Forschung und Wirtschaft.

2.7 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Vorpommern wird sich in die Entwicklung des Ostseeraums und insbesondere der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin einbringen. Diese Kooperation ist Teil der transnationalen Raumordnungspolitik, wie sie in § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG verankert ist. Dieser Paragraph fördert die Zusammenarbeit mit benachbarten Staaten und Regionen, um grenzüberschreitende Entwicklungen zu koordinieren und Synergien zu nutzen.

2.8 Nachhaltige Tourismusentwicklung

Die Region Vorpommern wird als nachhaltige Tourismusregion weiterentwickelt, wobei der qualitative Ausbau des Tourismus im Vordergrund steht. In den ländlichen Räumen sollen weitere touristische Potenziale erschlossen werden. Diese Strategie steht im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG, das den nachhaltigen Ausbau des Tourismus fordert, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Natur und Landschaft sowie die Nutzung vorhandener kultureller und natürlicher Ressourcen.

2.9 Ausbau der Verkehrsverbindungen

Die Region plant den Ausbau der Verkehrsverbindungen, um leistungsfähige, funktionale und umweltgerechte Verkehrssysteme zu schaffen. Alternative Mobilitätsformen, wie der öffentliche Nahverkehr und Fahrradinfrastruktur, sollen gestärkt werden. Dieses Ziel entspricht den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, das die Entwicklung umweltgerechter Verkehrsinfrastrukturen als Teil der Raumordnungspolitik festlegt.

2.10 Schaffung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur

Das RREP verfolgt das Ziel, eine flächendeckende und leistungsfähige digitale Infrastruktur in der Region zu schaffen. Die Digitalisierung soll in allen Bereichen der Region umfassend genutzt werden, um so die Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität zu verbessern. Dieses Ziel steht im Einklang mit den Vorgaben von § 1 Abs. 6 Nr. 5 ROG, das die Stärkung der technischen Infrastruktur für eine zukunftsfähige Raumentwicklung vorschreibt.

2.11 Sicherung der sozialen, kulturellen und technischen Infrastruktur

Die soziale, kulturelle und technische Infrastruktur der Daseinsvorsorge soll gesichert und weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere Bildungseinrichtungen, deren Netz modernisiert und wohnortnah gestaltet werden soll. Diese Vorgabe basiert auf den Zielen des

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG, welches die gleichwertige Versorgung der Bevölkerung mit sozialer Infrastruktur sicherstellen soll.

2.12 Erhaltung der Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft der Region, die durch historische und landschaftliche Merkmale geprägt ist, soll langfristig gesichert und weiterentwickelt werden. Dies steht im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, das den Schutz der Kulturlandschaft als wesentliche Aufgabe der Raumordnungspolitik festlegt.

2.13 Fazit

Die Leitlinien für die nachhaltige Regionalentwicklung zielen darauf ab, die Region Vorpommern ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltig zu entwickeln. Sie stützen sich auf die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und berücksichtigen die Notwendigkeit, den Klimawandel zu bekämpfen, eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung der Region voranzutreiben. Die regionale Raumordnung legt besonderen Wert auf eine ausgewogene Entwicklung aller Teilräume, um die Lebensqualität sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten zu sichern und zu verbessern.

3. Raumstruktur und räumliche Entwicklung

3.1 Demografischer Wandel und Daseinsvorsorge

Der demografische Wandel stellt eine der größten Herausforderungen für die Planungsregion Vorpommern dar. Bevölkerungsrückgang, Alterung und Abwanderung beeinflussen die Planung, besonders in ländlichen Gebieten.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG** betont die Sicherstellung einer „gleichwertigen Daseinsvorsorge“ in allen Teilen der Region.
- Es wird hervorgehoben, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, wie Bildung, Gesundheit und Nahversorgung, in zentralen Orten gebündelt werden sollen. Der Gesetzgeber fordert, dass dies nicht nur zur Effizienzsteigerung dient, sondern auch, um eine Mindestversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.
- **§ 3 LPIG M-V** verlangt eine räumliche und nachhaltige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird und auch auf demografische Veränderungen Rücksicht nimmt.

Die Planungsstrategie sieht vor, dass in stark von Bevölkerungsrückgang betroffenen Regionen durch gezielte Maßnahmen wie die Bereitstellung von mobilen Dienstleistungen oder interkommunale Kooperationen eine Grundversorgung erhalten bleibt.

3.2 Zentrale Orte

Zentrale Orte spielen eine entscheidende Rolle in der Raumstruktur Vorpommerns. Sie dienen als regionale Ankerpunkte für Dienstleistungen, Wirtschaft und Verwaltung. Die Entwicklung dieser Orte folgt den Prinzipien des Raumordnungsgesetzes und Landesplanungsgesetzes.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG** fordert die Förderung eines „ausgewogenen und dezentralen Siedlungsstruktursystems“. Es werden Ober-, Mittel- und Grundzentren unterschieden, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.
- **§ 4 Abs. 2 LPIG M-V** bekräftigt, dass zentrale Orte durch raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen gestärkt werden sollen, um ihren Versorgungsauftrag effizient erfüllen zu können.

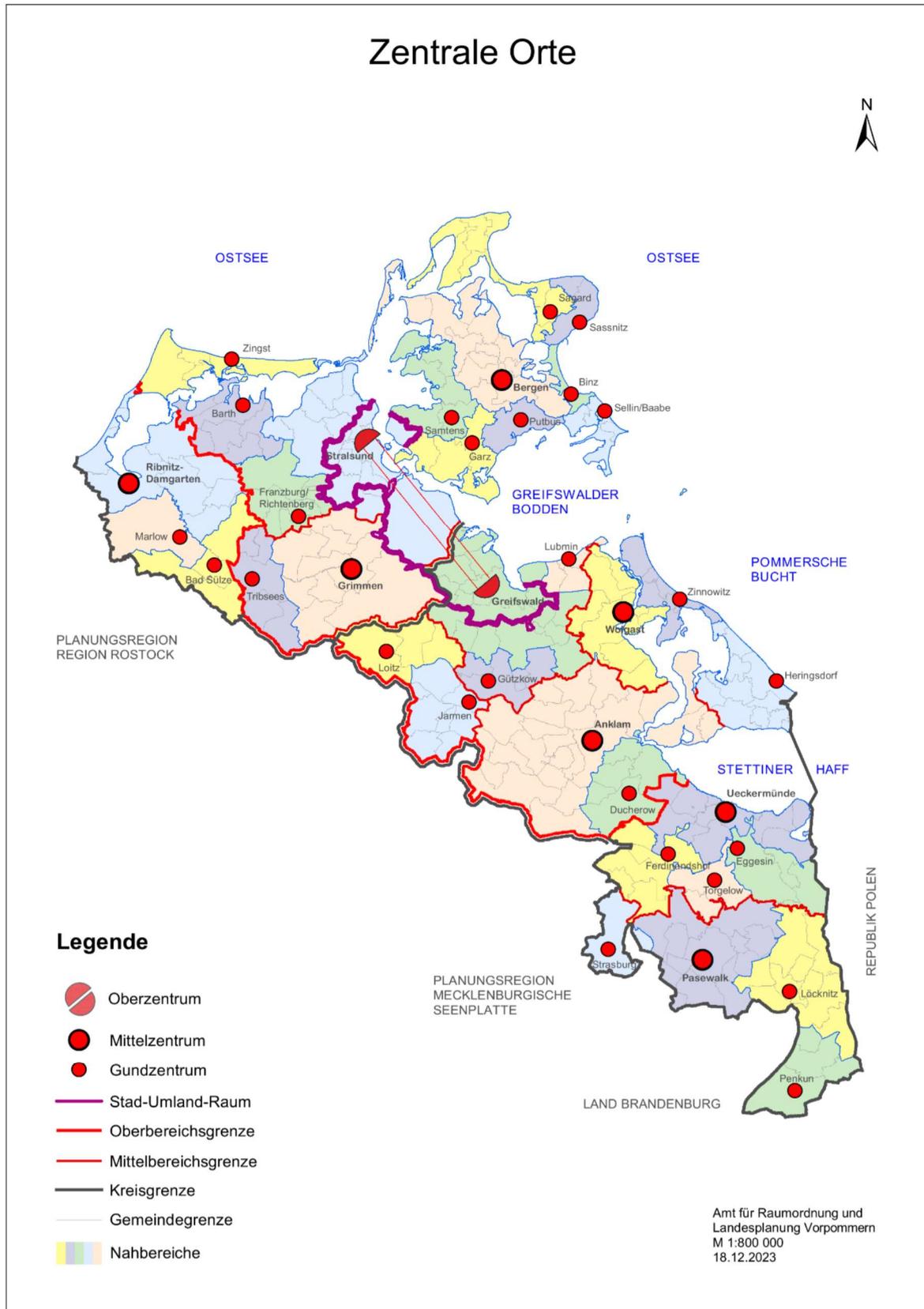
Für Vorpommern bedeutet dies:

- **Oberzentren:** Die Hansestädte Greifswald und Stralsund fungieren als gemeinsames Oberzentrum. Diese Städte übernehmen überregionale Versorgungsfunktionen und gelten als Motoren der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung.
- **Mittelzentren:** Städte wie Bergen auf Rügen, Anklam und Pasewalk erfüllen als Mittelzentren wichtige regionale Versorgungsaufgaben.
- **Grundzentren:** Kleinere Städte und Gemeinden, die als Grundzentren definiert sind, sichern die Basisversorgung in den ländlichen Gebieten.

Die zentrale Orte-Politik zielt darauf ab, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in diesen Orten zu konzentrieren und gleichzeitig die Erreichbarkeit für die umliegenden ländlichen Räume zu

gewährleisten.

Zentrale Orte



3.3 Raumkategorien und deren Funktionen

Die Raumordnung in Vorpommern teilt das Gebiet in verschiedene Raumkategorien ein, um die Entwicklung in den unterschiedlichen Teilräumen zu lenken. Diese Raumkategorien basieren auf den gesetzlichen Anforderungen aus dem Raumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz.

- **§ 7 Abs. 1 ROG** besagt, dass zur Erfüllung der Raumordnungsziele Gebiete mit besonderen Funktionen und Nutzungen festgelegt werden sollen, um eine räumlich ausgewogene Entwicklung zu gewährleisten.
- **§ 5 Abs. 1 LPIG M-V** stellt klar, dass Raumkategorien definiert werden müssen, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen der jeweiligen Gebiete berücksichtigen.

Die wichtigsten Raumkategorien im RREP Vorpommern sind:

1. **Verdichtungsräume:** Diese umfassen die Oberzentren Greifswald und Stralsund und deren Umland, wo hohe Bevölkerungsdichten, wirtschaftliche Aktivität und infrastrukturelle Anforderungen im Vordergrund stehen.
2. **Ländliche Räume:** Diese Regionen sind durch geringe Bevölkerungsdichte und eine starke Abhängigkeit von der Landwirtschaft und dem Tourismus geprägt. Die räumliche Entwicklung hier soll auf die Erhaltung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung ausgerichtet sein.
3. **Schutzgebiete:** Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete werden in der Planung besonders berücksichtigt, da sie hohe Anforderungen an den Erhalt der Biodiversität und des Landschaftsbildes stellen. **§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG** fordert hier einen besonderen Schutz vor raumbedeutsamen Eingriffen.

Jede Raumkategorie ist mit spezifischen Entwicklungszielen verbunden, die sicherstellen sollen, dass sich der Raum nachhaltig und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend entwickelt. Verdichtungsräume sollen wirtschaftlich gefördert werden, während in ländlichen Räumen die Versorgung und die Erhaltung von Kulturlandschaften im Vordergrund stehen.

3.4 Interkommunale Kooperation

Interkommunale Zusammenarbeit ist ein weiterer zentraler Punkt der Raumstruktur in Vorpommern. Um den Herausforderungen des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Entwicklung entgegenzuwirken, fordert das RREP die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kommunen.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG** legt besonderen Wert darauf, dass kommunale Zusammenarbeit gefördert wird, um eine ausgewogene regionale Entwicklung zu gewährleisten.
- **§ 7 Abs. 2 LPIG M-V** fordert explizit, dass Gemeinden stärker kooperieren, um die Effizienz ihrer öffentlichen Dienstleistungen zu erhöhen und eine bessere Ressourcennutzung zu ermöglichen.

Die interkommunale Kooperation soll vor allem in Bereichen wie der Daseinsvorsorge, dem Katastrophenschutz und der wirtschaftlichen Entwicklung verstärkt werden. Durch

gemeinsame Projekte und Infrastruktureinrichtungen können die Kommunen den Herausforderungen des Bevölkerungsrückgangs und der finanziellen Belastungen begegnen.

3.5 Rolle der Hansestädte Stralsund und Greifswald

Die Hansestädte Stralsund und Greifswald nehmen als gemeinsames Oberzentrum eine zentrale Rolle in der Regionalentwicklung ein. Sie sind die wirtschaftlichen, kulturellen und administrativen Knotenpunkte der Region und sollen durch gezielte Maßnahmen weiter gestärkt werden.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG** fordert, dass Oberzentren in ihrer Funktion als regionale Zentren ausgebaut werden, um ihre Rolle im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken.
- **§ 4 Abs. 2 LPIG M-V** unterstreicht, dass Oberzentren vorrangig bei der Zuweisung von Infrastrukturinvestitionen berücksichtigt werden sollen.

Stralsund und Greifswald sind durch ihre Hochschulen, Kultureinrichtungen und wachsende Technologiebranchen entscheidende Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung in Vorpommern. Die Zusammenarbeit der beiden Städte soll verstärkt werden, um ihre Funktionen in der Region weiter auszubauen.

3.6 Fazit

Der Abschnitt zur Raumstruktur und räumlichen Entwicklung des RREP Vorpommern legt den Fokus auf die Anpassung an demografische Veränderungen, die Förderung zentraler Orte und die Einteilung der Region in Raumkategorien mit spezifischen Entwicklungszielen. Das Programm stützt sich auf eine enge interkommunale Kooperation und die Stärkung der Oberzentren Stralsund und Greifswald, um eine nachhaltige und ausgewogene regionale Entwicklung zu gewährleisten. Die rechtlichen Grundlagen für diese Planungen ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

4. Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

4.1 Aktive Siedlungsentwicklung (Fortsetzung)

Planung und Umsetzung:

- Die Hansestädte Greifswald und Stralsund sollen als gemeinsames Oberzentrum fungieren, das die beiden Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen abdeckt.
- Grundzentren und Mittelzentren werden gestärkt und in ihrer Rolle als Versorgungszentren für die umliegenden ländlichen Räume weiterentwickelt.
- **§ 8 Abs. 3 ROG:** „Bei der Festlegung der Siedlungsstruktur sollen Maßnahmen zur Steuerung des Wachstums und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten getroffen werden.“

4.2 Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

Ziele und Maßnahmen: Die Raumplanung soll dazu beitragen, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende zu sichern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung von wirtschaftlich relevanten Branchen wie der Hochtechnologie sowie der landwirtschaftlichen Produktion.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG:** „Die Raumordnung hat dazu beizutragen, dass durch die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung, die Bereitstellung von Infrastrukturen und die wirtschaftliche Entwicklung neue Arbeitsplätze geschaffen werden.“
- **§ 3 LPIG:** „Die Entwicklung von Arbeitsplätzen in der Region wird durch den gezielten Ausbau von Gewerbe- und Industrieflächen sowie durch die Ansiedlung von Unternehmen unterstützt.“

Planung und Umsetzung:

- Vorpommern wird als Hochtechnologieregion ausgebaut. Dies soll durch eine enge Verzahnung von wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ressourcen erfolgen.
- Wichtige Schwerpunkte für die regionale Wirtschaft sind Branchen wie Metallverarbeitung, Schiffbau, Biotechnologie, Medizintechnik und Energietechnologie.
- Die Landwirtschaft, als zentrales Element der Ernährungswirtschaft, soll sich klimafreundlich und kreislauforientiert entwickeln.
- **§ 5 Abs. 1 ROG:** „Die Förderung von wirtschaftlichen Clustern ist eine zentrale Maßnahme, um das regionale Wirtschaftswachstum zu stärken.“

4.3 Flächennutzung für Gewerbe und Industrie

Ziele und Maßnahmen: Die Planung sieht die Nutzung vorhandener Gewerbeflächen vor, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Neue Flächen werden nur ausgewiesen, wenn eine Nutzung bestehender Flächen nicht möglich ist.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG:** „Die Raumordnung soll dazu beitragen, dass Flächen sparsam genutzt und bestehende Infrastruktur vorrangig eingesetzt wird.“ Diese Vorgabe zielt

darauf ab, Flächenverbrauch zu minimieren und vorhandene Gewerbeflächen effektiv zu nutzen.

- **§ 1 Abs. 3 LPIG:** „Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben erfolgt auf der Grundlage bestehender Gewerbeflächen, um eine Zersiedelung zu vermeiden.“

Planung und Umsetzung:

- Bestehende Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere in der Nähe von urbanen Zentren wie Stralsund und Greifswald, werden prioritär genutzt.
- Neue Flächen sollen nur ausgewiesen werden, wenn nachgewiesen wird, dass bestehende Flächen nicht ausreichend sind oder nicht den Anforderungen entsprechen.
- **§ 8 Abs. 5 ROG:** „Bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen soll der Umwelt- und Naturschutz berücksichtigt werden.“ Dies bedeutet, dass Eingriffe in die Natur minimiert werden müssen.

4.4 Regionale Entwicklung der Landwirtschaft

Ziele und Maßnahmen: Die Landwirtschaft bleibt ein zentrales Element für die regionale Entwicklung. Sie muss sich an den Klimawandel anpassen und sich strukturell verändern, um zukunftsfähig zu bleiben.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG:** „Die Raumordnung hat dazu beizutragen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftssektor erhalten bleibt und ihre Flächen klimafreundlich und nachhaltig genutzt werden.“
- **§ 3 Abs. 1 LPIG:** „Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird als Teil der Ernährungswirtschaft betrachtet und muss klimafreundlich und ressourcenschonend sein.“

Planung und Umsetzung:

- Die Landwirtschaft wird sich stärker auf nachhaltige, klimafreundliche Produktionsmethoden konzentrieren.
- Vorranggebiete für Landwirtschaft werden im RREP festgelegt, um diese Flächen langfristig vor anderweitiger Nutzung zu schützen.
- **§ 5 Abs. 2 ROG:** „Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für alternative Energien ist zu prüfen, wobei eine ausgewogene Flächennutzung sicherzustellen ist.“

4.5 Kooperative Wirtschaftsentwicklung

Ziele und Maßnahmen: Ein weiterer Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung liegt in der Vernetzung und Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie mit benachbarten Regionen und internationalen Partnern.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG:** „Die regionale Wirtschaftsförderung soll durch Kooperationen mit angrenzenden Regionen und Ländern gestärkt werden.“
- **§ 6 LPIG:** „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Metropolregionen wie Stettin und Berlin wird gefördert, um den wirtschaftlichen Austausch zu intensivieren.“

Planung und Umsetzung:

- Die Region Vorpommern wird aktiv an grenzüberschreitenden Projekten teilnehmen, insbesondere mit der Wojewodschaft Westpommern in Polen und den Metropolregionen Stettin und Berlin.
- Es sollen wirtschaftliche Netzwerke aufgebaut werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu erhöhen und Innovationspotenziale besser zu nutzen.
- **§ 8 Abs. 4 ROG:** „Netzwerke und Kompetenzzentren sollen gefördert werden, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verbessern und neue wirtschaftliche Synergien zu schaffen.“

4.6 Fazit

Dieser Abschnitt beschreibt die gezielte Entwicklung von Siedlungsstrukturen und die Förderung der regionalen Wirtschaft. Die Hauptziele sind eine ausgewogene Siedlungsentwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen sowie die Stärkung von wirtschaftlichen Netzwerken. Diese Maßnahmen werden durch eine klare Rechtsgrundlage gestützt, insbesondere durch das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz.

5. Infrastrukturentwicklung

5.1 Verkehrsinfrastruktur

a) Ziele für die Verkehrsinfrastruktur:

Das Ziel des RREP Vorpommern ist es, die Verkehrsinfrastruktur zu leistungsfähigen, funktionalen und umweltgerechten Systemen auszubauen. Der Ausbau betrifft sowohl die Straßen-, Schienen- und Wasserwege als auch den öffentlichen Nahverkehr. Der Fokus liegt dabei auf der Verbesserung der regionalen und überregionalen Erreichbarkeit sowie der Förderung umweltfreundlicher Mobilitätsformen.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG:** Dieser Paragraph betont die Notwendigkeit einer nachhaltigen Raumentwicklung, die auf eine umweltschonende, wirtschaftlich tragfähige und sozial ausgewogene Infrastruktur abzielt. Dies gilt insbesondere für die Verkehrssysteme, die den Zugang zu wirtschaftlichen Märkten und öffentlichen Dienstleistungen gewährleisten müssen.
- **§ 7 Abs. 2 ROG:** Hier wird festgelegt, dass bei der Ausweisung von Verkehrsprojekten die Raumstruktur, die ökologischen Gegebenheiten und die sozialen Bedingungen zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowohl den Schutz der Umwelt als auch die soziale Verträglichkeit gewährleisten muss.

b) Schienenverkehr:

Im Bereich des Schienenverkehrs strebt das RREP den Ausbau und die Modernisierung der regionalen Bahnanbindungen an, um sowohl den Personen- als auch den Güterverkehr zu stärken. Ziel ist es, den Schienenverkehr als zentrale Säule des öffentlichen Verkehrs in der Region weiterzuentwickeln.

- **§ 27 LPIG:** Dieser Paragraph fordert eine langfristige Entwicklung von Schienenverkehrsprojekten, um eine nachhaltige und umweltfreundliche Mobilität zu gewährleisten. Dabei sollen vorrangig bestehende Schienenverbindungen modernisiert und durch neue Verbindungen ergänzt werden.

c) Straßenverkehr:

Der Ausbau des Straßenverkehrsnetzes soll vor allem dazu dienen, die Erreichbarkeit von regionalen und überregionalen Märkten zu verbessern. Hierbei liegt der Fokus auf dem Ausbau von Hauptstraßen und Bundesstraßen, während lokale und kommunale Straßen auf den Erhalt und die Optimierung ausgerichtet sind.

- **§ 6 Abs. 2 LPIG:** Dieser Paragraph definiert die Anforderungen an die Planung und den Ausbau von Straßenverkehrsinfrastrukturen, wobei der Erhalt bestehender Straßen im Vordergrund steht. Gleichzeitig sollen neue Straßenbauprojekte den Anforderungen der Nachhaltigkeit gerecht werden.

d) Wasserstraßen und Häfen:

Die Wasserstraßen und Häfen in Vorpommern, wie Stralsund und Greifswald, werden als zentrale Verkehrsknotenpunkte weiterentwickelt. Diese dienen nicht nur dem Güterverkehr, sondern auch der Schifffahrt und dem Tourismus. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Entwicklung umweltfreundlicher Hafenkonzeppte.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG:** Dieser Paragraph fördert die Entwicklung von Wasserstraßen als wichtigen Bestandteil der nationalen und internationalen Verkehrsnetze. Es wird gefordert, dass die Entwicklung von Häfen nachhaltig gestaltet wird und gleichzeitig die wirtschaftliche Bedeutung dieser Infrastruktur im Auge behält.

5.2 Energieinfrastruktur

a) Ziele für die Energieinfrastruktur

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Vorpommern legt großen Wert auf den Ausbau der Energieinfrastruktur mit einem besonderen Fokus auf die Nutzung erneuerbarer Energien. Ziel ist es, den Energiebedarf der Region zunehmend aus erneuerbaren Energiequellen wie Windkraft, Solarenergie und Biomasse zu decken und so die Energiewende in der Region voranzutreiben.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG):** Dieser Paragraph schreibt vor, dass die Energieversorgung nachhaltig und umweltfreundlich gestaltet werden muss. Dies schließt die Förderung erneuerbarer Energien und die Verringerung von Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern ein.

b) Integration erneuerbarer Energien

Die Integration von erneuerbaren Energien in das regionale Energienetz ist ein zentrales Ziel der Raumplanung. Vorranggebiete für Windenergie und Solarparks werden ausgewiesen, um die maximale Nutzung von erneuerbaren Ressourcen zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen Umwelt- und Naturschutzvorgaben berücksichtigt werden, um eine nachhaltige Energieerzeugung zu sichern.

- **§ 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB):** Dieser Paragraph ermöglicht die Genehmigung von Projekten im Außenbereich, insbesondere für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, sofern diese den Zielen der Raumordnung entsprechen.

c) Netzausbau

Ein wesentlicher Aspekt der Energieinfrastruktur ist der Ausbau und die Modernisierung der Stromübertragungsnetze, um den wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien effizient verteilen zu können. Der Fokus liegt auf der Modernisierung bestehender Netze, um den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden.

- **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Landesplanungsgesetz (LPlG):** Dieser Paragraph verlangt den Ausbau und die Modernisierung der Energieinfrastruktur, insbesondere um den gestiegenen Anforderungen durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien gerecht zu werden.

5.3 Digitale Infrastruktur

a) Ziele für die digitale Infrastruktur

Ein zentraler Punkt im RREP Vorpommern ist der flächendeckende Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur. Dies umfasst den Breitband- und Mobilfunkausbau, um sowohl städtischen als auch ländlichen Regionen den Zugang zu modernen digitalen Technologien zu ermöglichen. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur soll die Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität in der gesamten Region verbessern.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Raumordnungsgesetz (ROG):** Dieser Paragraph betont die Notwendigkeit einer modernen digitalen Infrastruktur für die regionale und nationale Entwicklung. Die Digitalisierung ist eine Grundvoraussetzung für wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und soziale Teilhabe.

b) Breitband- und Mobilfunkausbau

Der Ausbau des Breitbandnetzes hat höchste Priorität, um sicherzustellen, dass auch ländliche Gebiete von der digitalen Entwicklung profitieren. Insbesondere die ländlichen Regionen sollen gezielt in den Ausbauplänen berücksichtigt werden, um digitale Ungleichheiten zu vermeiden und den Zugang zu modernen Kommunikations- und Informationstechnologien sicherzustellen.

- **§ 1 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG):** Dieser Paragraph sieht die Förderung einer digitalen Infrastruktur vor, die den wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen gerecht wird. Dies umfasst den Ausbau von Breitband- und Mobilfunknetzen in der gesamten Region.

Die Infrastrukturentwicklung im RREP Vorpommern verfolgt eine ausgewogene Strategie, die den Ausbau der Verkehrs-, Energie- und digitalen Infrastruktur gleichermaßen berücksichtigt. Der Ausbau leistungsfähiger Verkehrssysteme, die Integration erneuerbarer Energien und die Digitalisierung der Region sollen die nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung Vorpommerns sichern. Alle Maßnahmen orientieren sich an den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität in der Region langfristig zu verbessern.

6. Naturraumentwicklung

6.1 Schutz und Entwicklung der natürlichen Ressourcen

Die Naturraumentwicklung im RREP Vorpommern zielt darauf ab, die natürlichen Ressourcen der Region nachhaltig zu schützen und gleichzeitig eine verantwortungsvolle Nutzung zu fördern. Der Erhalt der ökologischen Vielfalt und der Landschaftsstrukturen ist zentraler Bestandteil der Raumplanung. Gleichzeitig wird die nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen gefördert, um wirtschaftliche und ökologische Interessen in Einklang zu bringen.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG):** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist der Schutz der natürlichen Umwelt, der Erhalt der Artenvielfalt und die Bewahrung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

6.2 Wasserhaushalt und Gewässerschutz

Der Schutz der Wasserressourcen ist ein wesentlicher Bestandteil der Naturraumentwicklung. Dazu gehört die Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie der Schutz der Oberflächengewässer in der Region. Die Raumplanung sieht vor, Maßnahmen zum Gewässerschutz umzusetzen und die Zusammenarbeit mit überregionalen Partnern zu stärken, um die Wasserqualität zu sichern.

- **EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):** Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, bis 2027 einen guten ökologischen Zustand der Gewässer zu erreichen. Die regionale Raumplanung in Vorpommern muss diese Anforderungen in die Planungsprozesse integrieren.

6.3 Küstenschutz und Hochwasserschutz

Vorpommern liegt an der Ostsee, weshalb der Küstenschutz eine herausragende Rolle in der Raumplanung spielt. Das RREP fördert den Ausbau des Küstenschutzes, um die Region vor Sturmfluten und den Folgen des Klimawandels zu schützen. Auch der Hochwasserschutz in Flussgebieten ist ein zentraler Punkt, um die Bevölkerung und Infrastrukturen vor Überflutungen zu bewahren.

- **§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):** Dieser Paragraph verpflichtet zur Ausweisung und zum Schutz von Überschwemmungsgebieten, um die Hochwassergefahren in der Region zu minimieren.

6.4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Ein zentrales Ziel der Naturraumentwicklung ist der Schutz der Region vor den Folgen des Klimawandels. Dies umfasst sowohl Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen als auch Anpassungsstrategien, um die Widerstandsfähigkeit der Region gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen. Dazu gehören unter anderem Renaturierungsmaßnahmen, Aufforstungen und der Ausbau erneuerbarer Energien.

Rechtsgrundlagen

- **Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung:** Dieser Plan gibt den rechtlichen Rahmen für die Klimaschutzmaßnahmen auf Bundesebene vor, mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren und bis 2050 weitgehend klimaneutral zu werden.
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG):** Gemäß § 4 KSG werden verbindliche Reduktionsziele für Treibhausgase festgelegt, die auf verschiedenen Ebenen, einschließlich der Raumplanung, umzusetzen sind.
- **EU Green Deal:** Dieser europäische Rahmen setzt das Ziel, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2050 auf null zu reduzieren. Der Green Deal wirkt sich direkt auf die regionalen Planungen in Vorpommern aus und treibt die Förderung erneuerbarer Energien und die Anpassung an klimatische Veränderungen voran.

Umsetzung im RREP

Die Raumplanung in Vorpommern verfolgt eine aktive Strategie zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dies beinhaltet unter anderem:

- **Renaturierungsmaßnahmen:** Projekte zur Wiederherstellung von Moorlandschaften und anderen natürlichen CO₂-Speichern, die einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- **Aufforstungen:** Die gezielte Aufforstung bestimmter Flächen, um die natürlichen CO₂-Senken zu vergrößern.
- **Förderung erneuerbarer Energien:** Vorrangflächen für Windkraft und Solarparks sollen ausgewiesen werden, um die Produktion von erneuerbarer Energie zu maximieren.

Vorteile für ländliche Gemeinden

- Ländliche Gebiete könnten durch die Aufforstungsprojekte und Renaturierungen von einer verbesserten Umweltqualität profitieren.
- Der Ausbau erneuerbarer Energien schafft wirtschaftliche Chancen, insbesondere durch den Bau von Windkraft- und Solaranlagen auf geeigneten Flächen.

Nachteile für ländliche Gemeinden

- Der Ausbau von Windkraft- und Solaranlagen könnte Widerstand in der Bevölkerung hervorrufen, insbesondere wenn es um den Schutz des Landschaftsbildes und die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen geht.

6.5 Landwirtschaft und Bodenschutz

Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen und kulturellen Identität der Region Vorpommern. Angesichts des Klimawandels und der Notwendigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Böden muss sich die landwirtschaftliche Praxis in der Region anpassen.

Rechtsgrundlagen

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG):** Gemäß § 1 Abs. 1 BBodSchG ist der Boden als natürliche Ressource zu schützen und nachhaltig zu bewirtschaften. Dies beinhaltet den Schutz vor Bodenerosion, Verschmutzung und Versiegelung.
- **Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG** verlangt, dass landwirtschaftliche Flächen im Rahmen der Raumplanung nachhaltig genutzt und vor schädlichen Eingriffen geschützt werden.

Umsetzung im RREP

Das RREP sieht vor, dass landwirtschaftliche Flächen prioritär als Nutzflächen erhalten bleiben und vor anderweitigen Nutzungen, wie etwa der Industrialisierung, geschützt werden. Gleichzeitig sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die landwirtschaftliche Produktion klimafreundlich und kreislaufforientiert zu gestalten.

Vorteile für ländliche Gemeinden

- Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen sichert die wirtschaftliche Basis vieler ländlicher Gemeinden, die stark von der Landwirtschaft abhängig sind.
- Durch nachhaltige Anbaupraktiken können die ökologischen Auswirkungen der Landwirtschaft verringert werden.

Nachteile für ländliche Gemeinden

- Die Anpassung an klimafreundliche Produktionsmethoden könnte für einige landwirtschaftliche Betriebe mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die wirtschaftliche Belastungen darstellen könnten.

6.6 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutz

Der Schutz von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten spielt eine zentrale Rolle in der Raumplanung Vorpommerns. Diese Gebiete sollen nicht nur als Erholungsgebiete für die Bevölkerung dienen, sondern auch die biologische Vielfalt bewahren und den ökologischen Zustand der Region sichern.

Rechtsgrundlagen

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): § 23 BNatSchG** regelt die Ausweisung von Naturschutzgebieten, während **§ 26 BNatSchG** die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten betrifft. Diese Gebiete sind vor Eingriffen zu schützen, die ihren ökologischen Wert beeinträchtigen könnten.
- **Natura 2000:** Die EU-Richtlinien zur Natura 2000 setzen besondere Schutzgebiete fest, die als Teil eines europäischen Netzwerks zum Schutz der biologischen Vielfalt ausgewiesen werden.

Umsetzung im RREP

Das RREP sieht die Ausweisung und den Schutz von Naturschutzgebieten als eine wesentliche Aufgabe der Raumplanung an. Diese Gebiete sollen langfristig geschützt und so gestaltet werden, dass sie eine hohe ökologische und landschaftliche Qualität aufweisen.

Vorteile für ländliche Gemeinden

- Naturschutzgebiete bieten der Bevölkerung Erholungsmöglichkeiten und tragen zur Lebensqualität bei.
- Die Bewahrung der Landschaft stärkt den Tourismus in der Region, was wirtschaftliche Vorteile für ländliche Gemeinden mit sich bringt.

Nachteile für ländliche Gemeinden

- Strenge Schutzvorgaben könnten bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten einschränken, insbesondere in der Landwirtschaft und im Bauwesen, was zu Konflikten führen könnte.

6.7 Touristische Nutzung und Naturerleben

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Naturraumentwicklung ist die Förderung eines naturverträglichen Tourismus. Die Region Vorpommern soll als nachhaltige Tourismusregion weiterentwickelt werden, wobei der Schutz der Natur im Vordergrund steht.

Rechtsgrundlagen

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): § 6 Abs. 1 BNatSchG** fordert eine naturverträgliche Nutzung von Erholungs- und Tourismusflächen, um sicherzustellen, dass die ökologische Qualität der Gebiete nicht beeinträchtigt wird.

23

Umsetzung im RREP

Das RREP sieht die Erschließung weiterer touristischer Potenziale in ländlichen Gebieten vor, wobei ein nachhaltiger Tourismusansatz verfolgt wird. Neue touristische Angebote sollen im Einklang mit den Naturschutzvorgaben stehen und die bestehenden natürlichen Ressourcen schonen.

Vorteile für ländliche Gemeinden

- Der Tourismus schafft Arbeitsplätze und stärkt die regionale Wirtschaft, insbesondere in ländlichen Gebieten, die neue Einnahmequellen benötigen.
- Naturverträglicher Tourismus kann helfen, den Charakter und die Attraktivität der Region zu erhalten.

Nachteile für ländliche Gemeinden

- Eine zu starke Fokussierung auf den Tourismus könnte die lokale Infrastruktur belasten und zu Übernutzung bestimmter Gebiete führen.

6.8 Fazit

Die Naturraumentwicklung in Vorpommern verfolgt das Ziel, eine Balance zwischen dem Schutz natürlicher Ressourcen und deren nachhaltiger Nutzung zu erreichen. Dabei spielen sowohl der Klimaschutz, der Bodenschutz als auch der Tourismus eine zentrale Rolle. Die

Herausforderung besteht darin, diese verschiedenen Aspekte so zu integrieren, dass die Region ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig entwickelt wird. Die rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene bilden die Grundlage für diese Planung und sichern die langfristige Entwicklung des Naturraums.

7. Planerische Gestaltung unter der Erdoberfläche

7.1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Ostseeraum

Dieser Abschnitt behandelt die strategische Nutzung der geografischen Lage Vorpommerns, das sich im wirtschaftlich und kulturell dynamischen Ostseeraum befindet. Die Region profitiert von ihrer Nähe zur Metropolregion Berlin sowie zur grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin. Diese günstige Lage soll genutzt werden, um die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Region zu fördern.

- **§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG):** Hiernach ist es ein zentrales Ziel der Raumordnung, die Daseinsvorsorge zu sichern, einschließlich der wirtschaftlichen Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit.
- **§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG:** Dieser Paragraph sieht vor, dass die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Raumordnungskontext gefördert wird. Netzwerke und internationale Projekte stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Region.

7.2 Stärkung der Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netzwerke

Vorpommern ist Teil des wirtschaftlich und kulturell bedeutenden Ostseeraums, und diese Lage soll intensiv genutzt werden. Die Region wird aktiv in grenzüberschreitende Netzwerke eingebunden, insbesondere in Kooperation mit der Metropolregion Stettin und den Nachbarländern. Die Zusammenarbeit über die Region hinaus trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG:** Dieser Paragraph fördert die wirtschaftliche Entwicklung der Region durch grenzüberschreitende Kooperationen. Netzwerke schaffen neue Synergien und stärken die wirtschaftliche Basis.

7.3 Transnationale Zusammenarbeit im Ostseeraum

Ein Schwerpunkt der regionalen Planung ist die transnationale Zusammenarbeit im Ostseeraum, insbesondere mit den benachbarten Regionen Polen, Dänemark und Schweden. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auf verschiedene Bereiche wie die Raumplanung, Wirtschaft und Kultur.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG:** Die Raumplanung muss die internationale Zusammenarbeit im Ostseeraum fördern, um Synergien zu nutzen und die wirtschaftliche Integration voranzutreiben.

7.4 Erwartungen an die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Westpommern

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der benachbarten Wojewodschaft Westpommern ist besonders wichtig. Die östlichen Teile der Planungsregion gehören zur Metropolregion Stettin, was zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Gemeinsam sollen wirtschaftliche Entwicklungsräume geschaffen werden.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG:** Dieser Paragraph unterstützt die Schaffung von grenzüberschreitenden Entwicklungsräumen, um wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.

7.5 Mittlerrolle Vorpommerns im europäischen Raum

Vorpommern soll seine geografische Lage nutzen, um als Brücke zwischen Mittel-, Nord- und Osteuropa zu fungieren. Diese Mittlerrolle kann die Wettbewerbsfähigkeit der Region im internationalen Kontext stärken.

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG:** Die Förderung der europäischen Integration ist ein zentrales Ziel der Raumordnung. Vorpommern soll seine geografische Lage nutzen, um europäische Synergien zu schaffen.

7.6 Fazit

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist für die Region Vorpommern von zentraler Bedeutung. Durch die strategische Einbindung in den Ostseeraum und die enge Zusammenarbeit mit der Metropolregion Stettin und weiteren internationalen Partnern entstehen neue wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungschancen. Die Raumplanung unterstützt diese Entwicklungen durch die Förderung internationaler Kooperationen und die Nutzung von EU-Förderprogrammen.

8. Fazit

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Vorpommern setzt klare Schwerpunkte auf eine nachhaltige, ausgewogene und zukunftsorientierte Entwicklung der Region. Die Raumordnung orientiert sich an den Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimawandels und der wirtschaftlichen Umstrukturierung. Durch gezielte Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Naturraumschutz, Tourismus und internationale Zusammenarbeit soll die Region Vorpommern als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum gestärkt werden.

Die rechtlichen Grundlagen, vor allem das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Landesplanungsgesetz (LPIG), unterstützen die Planungsprozesse, die darauf abzielen, sowohl die städtischen als auch die ländlichen Räume der Region gleichermaßen zu entwickeln und zu fördern. Vorpommern spielt eine zentrale Rolle in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Ostseeraum und wird als wichtiger Akteur in der regionalen und internationalen Vernetzung angesehen.